

Fonds zur Förderung der italienischen Sprache im Schweizer Film

Reglement

Letzte Aktualisierung: 01.01.2024

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 VERWENDUNG, ZWECKBESTIMMUNG UND ÄUFNUNG

Dieses Reglement regelt die Zweckbindung des Fonds zur Förderung der italienischen Sprache im Schweizer Film (nachstehend Fonds genannt) während des dritten Pilotjahres 2024. Der Fonds wurde von der Ticino Film Commission geäufnet.

Er hat zum Zweck, die italienische Sprache im Schweizer Film namentlich durch den kulturellen Austausch zwischen den Sprachregionen und durch finanzielle Unterstützung für ganz oder teilweise auf Italienisch gedrehte Filme sowie den Vertrieb von Schweizer Kinofilmen aus und nach der italienischen Schweiz zu fördern. Der Fonds ist ein Instrument zur Aufwertung der italienischsprachigen Kultur und ihrer Referenzregion und unterstützt die mit der italienischen Sprache einhergehende Kultur, Gemeinschaftlichkeit und Wirtschaft in der Schweiz.

Zu diesem Zweck unterstützt der Fonds die Entwicklung von Filmprojekten und den Vertrieb von unabhängigen Schweizer Kinofilmen. Die Unterstützung erfolgt in Form von finanziellen Zuschüssen oder Beratungsdiensten für einschlägige Projekte.

Der Fonds wird durch Zuwendungen von privaten und öffentlichen Partnern geäufnet. In der einjährigen Pilotphase 2024 sind dies:

- Ticino Film Commission
- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport, Repubblica e Cantone Ticino
- RSI Radiotelevisione Svizzera italiana
- SSA Société Suisse des Auteurs
- SRG SSR
- Oertli-Stiftung
- SWISSLOS/Kulturförderung, Kanton Graubünden

1.2 VERWALTUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

Die Ticino Film Commission ist für die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Fonds verantwortlich. Sie arbeitet dabei eng mit den finanzgebenden Partnern zusammen.

2. 2. Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Fördermittel des Fonds.

2.1 ANTRAGSBERECHTIGTE PERSONEN UND INSTITUTIONEN

Folgende Zielgruppen können Zuschüsse beantragen:

- Unabhängige Produktionsfirmen mit Sitz in der Schweiz seit mindestens drei Jahren und die bereits 1 Kinofilm (>60') hergestellt haben oder eine als gleichwertig beurteilte Erfahrung vorlegen können.
- Schweizer Autorinnen und Autoren oder ausländische, die seit mindestens 3 (drei) Jahren in der Schweiz wohnhaft sind und die bereits 1 Kinofilm (>60') hergestellt haben oder eine als gleichwertig beurteilte Erfahrung vorlegen können.

Für Koproduktionen mit einer Schweizer Minderheitsbeteiligung muss der von der Mehrheitsgesellschaft unterzeichnete Koproduktionsvertrag (Deal-Memo) dem Fördergesuch beigelegt werden. Für die Erstellung von Untertiteln und die Übersetzung des Produktionsdossiers werden nur Projekte mit Schweizer Mehrheitsbeteiligung berücksichtigt.

Sind am Projekt mehrere Autorinnen und Autoren beteiligt, kann Antrag stellen, wer den höchsten Anteil an den Urheberrechten besitzt. Dem Antrag muss ein entsprechendes Übereinkommen zwischen den Autoren/-innen und/oder der Produktionsgesellschaft beigelegt werden.

2.2 FÖRDERBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN

Folgende Filmformate werden bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt:

- Spielfilm (>60')
- Dokumentarfilm (>60')
- Fernsehserie (Fiction)
- Doku-Serie
- Animationsfilm

Nicht förderberechtigt sind hingegen Abschlussfilme an Filmhochschulen, Kurzfilme, mittellange Filme, Mini-Serien und Web-Produktionen.

Das Filmprojekt muss für die Produktion in einer Schweizer Landessprache vorgesehen sein (Italienisch, Rätromanisch, Französisch oder Deutsch) oder in entsprechenden Dialekten.

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen auch Projekten, die nicht den oben genannten Formaten entsprechen, Förderbeiträge zu sprechen, sofern sie am Produktionsstandort relevante Hebelwirkungen generieren (Tourismus, inländischer Einkaufstourismus, Beschäftigung von Personal aus kreativen und technischen Berufen in der Region).

2.3 VERWENDUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Fördermittel dürfen ausschliesslich in der Schweiz verwendet oder an Personen schweizerischer Nationalität vergeben werden. So werden z.B. nur Übersetzungen von Untertiteln finanziert, wenn diese von Schweizer Fachpersonen oder von ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgeführt werden.

Die Ticino Film Commission hat den Auftrag, die Einhaltung dieser Bestimmungen und die ordnungsgemässe Vergabe der Förderbeiträge zu prüfen.

2.4 FRISTEN UND ENTSCHEIDE

Die Unterstützungsanträge können jederzeit per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden: italiano@ticinofilmcommission.ch.

Nach einer ersten Begutachtung des Dossiers nimmt die Ticino Film Commission Kontakt mit der Produktionsgesellschaft oder den Autoren/innen auf und bespricht den Förderantrag gemeinsam mit diesen im Hinblick auf allfällige Unterstützungsleistungen.

Die Ticino Film Commission teilt den Antragstellenden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vollständigen Dossiers ihren Entscheid mit. Die Ticino Film Commission ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen, auch dann nicht, wenn die Antragstellenden eine solche Erklärung ausdrücklich fordern.

Gegen den Entscheid der Ticino Film Commission kann keine Einsprache erhoben werden.

2.5 AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Ticino Film Commission schliesst Kooperationsverträge ab, in denen die Höhe der Fördermittel und die Auszahlungsfristen festgelegt werden. Diese Verträge werden ausschliesslich mit den Produktionsgesellschaften (juristische Personen) und nicht mit einzelnen Mitarbeitenden geschlossen.

Für die finanzielle Unterstützung von Autorinnen und Autoren ohne Produktionsgesellschaft gilt, dass die betroffene Person als Selbständigerwerbende/r angemeldet ist und nachweislich die gesetzlichen Beiträge entrichtet (ordentliche Registrierung bei der Kantonalen Ausgleichskasse AHV/AI/EO).

Die Produktionsgesellschaften stellen eine Rechnung über den gesamten vereinbarten Förderbetrag aus (inkl. AHV, sofern diese anfällt) und legen die Belege für bereits bezahlte Rechnungen an Leistungserbringende im Original bei.

2.6 DAUER DER GÜLTIGKEIT

Die Zusammenarbeitsvereinbarungen haben in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr ab dem Zeitpunkt seiner Zustellung; die Vereinbarungen für die Unterstützung beim Erstellen des Drehbuchs in italienischer Sprache haben in der Regel eine Laufzeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt seiner Zustellung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ticino Film Commission nicht mehr verpflichtet, den Restbetrag zu überweisen. In Ausnahmefällen können Produktionsfirmen oder Autoren eine Verlängerung von sechs Monaten mit Begründung der Umstände schriftlich beantragen. Dieser Antrag muss vor dem ursprünglich vereinbartem Ablaufdatum bei der Ticino Film Commission eingehen.

2.7 ERFORDERLICHE GEGENLEISTUNGEN

Filmschaffende, die von der Ticino Film Commission Zuschüsse erhalten, vermerken dies im Abspann, bei den Anfangstiteln (sofern andere Sponsoren zitiert werden), in der Pressemappe zum Film sowie bei allen Werbeprodukten für den Film und, falls vorhanden, auf der entsprechenden Homepage im folgenden Wortlaut:

“Mit Unterstützung des Fonds zur Förderung der italienischen Sprache im Schweizer Film ”

3. 3. Fonds-ITA: Beiträge für italienischsprachige Filme

Der Fonds-ITA findet auf folgende Produktionsbereiche Anwendung:

- 3.1. Förderbeiträge für die Entwicklung von Filmprojekten, die auf Italienisch geschrieben werden und deren Tonspur grösstenteils italienisch ist;
- 3.2. Förderbeiträge für die Entwicklung von Drehbüchern für Filme, die in italienischer Sprache geschrieben werden und deren Tonspur grösstenteils italienisch ist;
- 3.3. Förderbeiträge für die Übersetzung von Produktionsdossiers aus dem Italienischen in andere Schweizer Landessprachen zur erleichterten Suche nach institutionellen und privaten Partnern, nach finanzieller Unterstützung durch Schweizer Institutionen oder Stiftungen und nach Koproduzierenden, künstlerischen Mitarbeitenden und Filmverleihern in der deutschen und französischen Schweiz;
- 3.4. Förderbeiträge für die Herstellung von Untertiteln in anderen Landessprachen, um die Verbreitung von überwiegend in italienischer Sprache produzierten Werken zu erleichtern.

3.1 UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS TREATMENT

Gefördert wird die Erstellung eines Treatments für Filmprojekte in überwiegend italienischer Sprache (10-20 Seiten für Spielfilme, 20-30 für Fernsehserien und 10-15 für Dokumentarfilme)

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- Projektpräsentation (Beschreibung der Idee, Logline, Synopsis und Absichtserklärung) im Umfang von maximal 5 Seiten
- Filmographie des Autors/der Autorin
- Links zu früheren Arbeiten
- Kopie der Identitätskarte des Autors/der Autorin. Bei ausländischen Staatsangehörigen eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 6 Monate vor Antragstellung) und Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung.
- Bei Beteiligung durch eine Produktionsfirma Filmographie dieser Firma, Auszug aus dem Handelsregister sowie Entwicklungsvertrag zwischen den Parteien.

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht auf die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Die Unterstützungsbeiträge für das Treatment betragen maximal 3'000 (drei Tausend) CHF.

Die erste Rate (in der Höhe von 50%) der Beiträge wird zu Beginn der Arbeiten überwiesen. Der Restbetrag wird beim Vorlegen des Treatments ausbezahlt.

Die Begünstigten sind verpflichtet, der Ticino Film Commission jede Änderung des Projektes und der Informationen im Unterstützungsantrag, aufgrund derer die Fördermittel gesprochen wurden, mitzuteilen. Werden diese Informationen nicht geliefert, sind die Begünstigten entweder verpflichtet, die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten, oder es werden die Zuschüsse gekürzt.

Eine Autorin/ein Autor oder eine Produktionsfirma kann pro Jahr maximal einen Zuschuss in Anspruch nehmen.

3.2 UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS DREHBUCH

Gefördert wird die Entwicklung eines Drehbuchs für ein Filmprojekt geschrieben überwiegend in italienischer Sprache.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

1. Treatment -(10-20 Seiten für Spielfilme, 20-30 für Fernsehserien und 10-15 für Dokumentarfilme. Bei Animationsfilmen: Beschreibung der grafischen Elemente)
2. Dossier bestehend aus:
 - Logline und Synopsis
 - Absichtserklärung der Produzierenden und der Autorin/des Autors
 - Filmographien der Produzierenden und der Autorin/des Autors
 - Budget und Finanzierungsplan für die Filmentwicklung (bitte Vorlage des BAK verwenden)
 - Auszug aus dem Handelsregister
 - Entwicklungsvertrag zwischen Produktionsfirma und Autor/in bzw. Autoren/innen
 - Kopie Identitätskarte des Autors/der Autorin. Im Fall von ausländischen Staatsangehörigen eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 6 Monate vor Antragstellung) und Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung.

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht zur Anforderung zusätzlicher Dokumente vor.

Für die Erarbeitung des Drehbuchs werden Förderbeiträge bis maximal 9'000 (neun Tausend) CHF gewährt.

Die erste Rate des Beitrags in Höhe von 50% wird nach Beginn der Arbeiten überwiesen. Der Restbetrag wird nach Vorlegen des Drehbuchs ausbezahlt.

Die Begünstigten sind verpflichtet, der Ticino Film Commission jede Änderung des Projektes und der Informationen im Unterstützungsantrag, aufgrund derer die Fördermittel gesprochen wurden, mitzuteilen. Werden diese Informationen nicht geliefert, sind die Begünstigten entweder verpflichtet, die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten, oder es werden die Zuschüsse gekürzt.

Eine Produktionsfirma kann pro Jahr maximal einen Zuschuss in Anspruch nehmen.

3.3 BEITRÄGE AN DIE ÜBERSETZUNG DES PRODUKTIONSDOSSIER IN EINE LANDESSPRACHE

Der Fonds unterstützt die Übersetzung des Produktionsdossiers für einen Film (Drehbuch und Absichtserklärungen) von der italienischen Originalfassung in eine Schweizer Landessprache.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

1. Das zu übersetzende Produktions-Dossier
2. Das Original-Drehbuch auf Italienisch
3. Die Absichtserklärung der Produzierenden über die Notwendigkeit, das Dossier in eine andere Schweizer Landessprache zu übersetzen.
4. Falls nicht im Produktionsdossier enthalten:
 - Filmographien der Produzierenden und Auszug aus dem Handelsregister
 - Budget und Finanzierungsplan für die Filmentwicklung (bitte Vorlage des BAK verwenden)
 - Erhaltene Finanzierungsbestätigungen

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht zur Anforderung zusätzlicher Dokumente vor.

Die Unterstützungsbeiträge für die Übersetzung des Produktionsdossiers in eine Landessprache betragen maximal 2'000 (zwei Tausend) CHF.

Die Förderbeiträge werden nach Erhalt der Kopie der übersetzten Textstellen sowie der Belege für die bereits getätigten Ausgaben für Übersetzungen in der Schweiz ausgezahlt.

Eine Produktionsfirma kann pro Jahr maximal einen Zuschuss in Anspruch nehmen.

3.4 BEITRÄGE FÜR DIE PRODUKTION VON UNTERTITELN IN ANDEREN LANDESSPRACHEN

Gefördert wird die Erstellung von Untertiteln in anderen Schweizer Landessprachen aus der Originalfassung eines Films in italienischer Sprache.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- Endfassung des Films (link)
- Liste der Dialoge in der Originalfassung
- Falls vorhanden ein Dokument mit den Untertiteln in der Originalsprache oder in einer anderen Sprache (dox, txt, str o.ä.)
- Erklärung des/der Produzierenden und/oder der Vertriebsgesellschaft bezüglich der Notwendigkeit von Untertiteln
- Koproduktionsvertrag mit einem Fernsehsender/Streamer oder Bestätigung der Absicht des Verleihers, Senders oder Streamers, das Werk ausserhalb der italienischen Schweiz zu verbreiten
- Filmographie des/der Produzierenden
- Auszug aus dem Handelsregister

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht zur Anforderung zusätzlicher Dokumente vor.

Das Förderprogramm erstattet die gesamten Kosten für die Erstellung Untertitel in anderen Schweizer Landessprachen.

Die Beiträge werden nach Erhalt des Links zum Film mit den neuen Untertiteln, des Spottings der Untertitel (srt, stl, vtt o.ä.) sowie der Rechnungsbelege für die in der Schweiz getätigte Übersetzung ausbezahlt.

In der Regel kann eine Produktionsfirma pro Jahr maximal einen Zuschuss in Anspruch nehmen.

5. 4. Fonds-DFR: Beiträge an Filme auf Deutsch, Französisch oder Rätoromanisch

Der Fonds-DFR kommt in folgenden Anwendungsbereichen zum Einsatz:

- 4.1. Unterstützung bei der Entwicklung von Schweizer Filmen auf Deutsch, Französisch oder Rätoromanisch mit vereinzelt Dialogen, Szenen oder Sequenzen in italienischer Sprache;
- 4.2. Unterstützung bei der Erstellung von italienischen Untertiteln von Filmen, die mehrheitlich in einer anderen Schweizer Landessprache gedreht wurden, um die Verbreitung des Films zu fördern.

4.1 UNTERSTÜTZUNG BEI DER ENTWICKLUNG VON SCHWEIZER FILMEN AUF DEUTSCH, FRANZÖSISCH ODER RÄTOROMANISCH MIT VEREINZELTEN DIALOGEN, SZENEN ODER SEQUENZEN IN ITALIENISCHER SPRACHE

Der Fonds unterstützt die Entwicklung solcher Projekte durch die Übersetzung aus einer Schweizer Landessprache ins Italienische, die Überarbeitung der entsprechenden Dialoge, des Drehbuchs (ganz oder teilweise) oder des Produktionsdossiers.

Um festzustellen, ob ein Film die Förderkriterien erfüllt und wie der gemeinsame Weg aussehen könnte, wird empfohlen, dass die Produktionsfirmen oder die Autoren/innen vor Einreichen des Unterstützungsantrages telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der Ticino Film Commission aufnehmen.

Die Ticino Film Commission ist frei zu entscheiden, ob sie bei der Entwicklung des Drehbuchs auch andere Formen der Zusammenarbeit anbietet, wie z.B. eine Wohngelegenheit für den Autor/die Autorin oder eine Hilfe beim Location Scouting, um das Drehbuch und die Organisation der Dreharbeiten an potentielle Szenenbilder und Drehorte anzupassen

Dem Fördergesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

1. Originaldrehbuch oder Treatment
2. Ggf. zu übersetzende Texte aus dem Produktionsdossier
3. Dossier bestehend aus:
 - Logline und Synopsis
 - Absichtserklärungen des/der Produzierenden und der Autorin/des Autors über die Notwendigkeit einer Überarbeitung oder Übersetzung des Drehbuchs, eines Teils des Drehbuchs oder der Texte im Produktionsdossier in Bezug auf die italienische Sprache oder die italienischsprachige Schweiz
 - Filmographie der Produzierenden oder der Autorin/des Autors
 - Budget und Finanzplan, zu erstellen nach Vorlage des Bundesamtes für Kultur.
 - Nachweis bereits zugesicherter Finanzierungen
 - Auszug aus dem Handelsregister
 - Kopie Identitätskarte der Autorin/des Autors. Bei ausländischen Staatsangehörigen eine Kopie der Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 6 Monate vor Antragstellung) und Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung.

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht zur Anforderung zusätzlicher Dokumente vor.

Der Höchstbetrag für die Hilfe bei der Entwicklung beträgt CHF 3'000 (dreitausend) für den Fall bei der Überarbeitung von Texten und CHF 2'000 (zweitausend) für den Fall bei reinen Übersetzungsarbeiten.

Die Förderbeiträge werden nach Erhalt einer Kopie der übersetzten oder überarbeiteten Texte sowie der Belege für die getätigten Ausgaben für die Übersetzung oder die Überarbeitung in der Schweiz ausbezahlt.

Eine Produktionsfirma kann pro Jahr maximal einen Förderbeitrag in Anspruch nehmen.

4.2 BEITRÄGE FÜR DIE PRODUKTION DER UNTERTITEL INS ITALIENISCHE

Der Fonds unterstützt die italienische Untertitelung von Kinofilmen mit Originalfassung in einer anderen Schweizer Landessprache.

Dem Förderantrag für die Untertitelung sind folgende Dokumente beizulegen:

- Definitive Version des Filmschnitts (Link)
- Liste der Originaldialoge
- Falls vorhanden ein Dokument mit den Untertiteln in der Originalsprache oder in einer anderen Sprache (dox, txt, str o.ä.)
- Erklärung des/der Produzierenden und/oder der Vertriebsgesellschaft bezüglich der Notwendigkeit von Untertiteln
- Koproduktionsvertrag mit einem Fernsehsender/Streamer oder Bestätigung der Absicht des Verleihers, Senders oder Streamers, das Werk in der italienischen Schweiz zu verbreiten
- Filmographie der Produzierenden
- Auszug aus dem Handelsregister

Die Ticino Film Commission behält sich das Recht zur Anforderung zusätzlicher Dokumente vor.

Das Förderprogramm erstattet die gesamten Kosten für die Erstellung Untertitel in italiensicher Sprache.

Die Beiträge werden nach Erhalt des Links zum Film mit den italienischen Untertiteln, des Spottings der Untertitel (srt, stl, vtt o.ä.) sowie der Rechnungsbelege für die in der Schweiz getätigte Übersetzung ausbezahlt.

In der Regel kann eine Produktionsfirma pro Jahr maximal einen Zuschuss in Anspruch nehmen.